



# Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: [gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at](mailto:gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at)

[www.markersdorf-haindorf.gv.at](http://www.markersdorf-haindorf.gv.at)

Tel: 02749/2261, Fax: 02749/2261-8

Lfd. Nr. 01/2016

Seite 1

## Verhandlungsschrift über die SITZUNG des Gemeinderates

am Montag, 22. Februar 2016, im Amtshaus Markersdorf-Haindorf

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.40 Uhr

Die Einladung erfolgte am 16. Februar 2016 durch E-Mail.

### ANWESEND WAREN:

- |                                  |  |
|----------------------------------|--|
| 1. Bürgermeister:                | Mag. Friedrich Ofenauer                |
| 2. Vizebürgermeister:            | Gerlinde Birgmayr                      |
| die Mitglieder des Gemeinderates |  |
| 3. GGR Werner Herbst             | 4. GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky |
| 5. GGR Ing. Manfred Ratzinger    | 6. GR Siegfried Keiblinger             |
| 7. GR Roman Stauffer             | 8. GR Reinhard Hammerschmid            |
| 9. GR Mag. Christoph Reiter      | 10. GR Thomas Brunner                  |
| 11. GR Ing. Maria Resch          | 12. GR Alois Heimberger                |
| 13. GR Claus-Jürgen Umgeher      | 14. GR Ing. Peter Morawetz BA          |
| 15. GR Armin Häusler             | 16. GR Sarah Oberauer                  |

### ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- |                                   |                     |
|-----------------------------------|---------------------|
| 1. Schriftführer: Josef Fraunbaum | 2. Johann Trischler |
| 3. Franz Heiss                    | 4. Johann Kern      |
| 5. Franz Fischer                  |                     |

### ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- |                           |                   |
|---------------------------|-------------------|
| 1. GGR Mag. Johannes Kern | 2. GGR Thomas Dür |
| 3. GR Hubert Mayer        |                   |

### NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

---

**Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Friedrich Ofenauer**

**Die Sitzung war öffentlich**

UID: ATU 59075217, Bankverbindung: SPK Niederösterreich Mitte West AG, BIC: SPSPAT21XXX, IBAN: AT62 2025 6009 0000 0019

Öffnungszeiten: Mo. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Mi. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Di. und Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bürgermeister-Sprechstunden: Montag von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr

## Tagesordnung

1. Protokoll
2. Angelobung einer Gemeinderätin
3. Neubesetzung der Ausschüsse
4. Ehrungen
5. Zinsanpassung Darlehen Nr. 466097918 – Kindergartenneubau
6. Umschuldungen Darlehen
  - a) Konto Nr. 466112607 – Kanalbau Div. Neuparzellierungen
  - b) Konto Nr. 466112801 – Wasserleitungsbau Tiefbehälter
  - c) Konto Nr. 466212601 – Wasserleitungsbau Poppendorf-Wultendorf
  - d) Konto Nr. 466212504 – Kanalbau Poppendorf-Wultendorf
7. Kaufvertrag – Ing. Stephan und Barbara Teufl, Marktplatz 8, 3385 Markersdorf
8. Kaufvertrag – Mag. Friedrich und Bettina Ofenauer, Eibengasse 15, 3385 Markersdorf
9. Pachtvertrag – Gerlinde Birgmayr, 3385 Wultendorf 2
10. Vergabe Straßenbeleuchtung
11. Altstoffsammelzentrum
12. Gemeindewohnungen
13. Sozialfonds – Bestellung des Arbeitskreises
14. Stadtgemeinde Wieselburg – Verpflichtungserklärung zur Leistung des Kopfquotenbeitrages für die Musikschule Wieselburg für das Schuljahr 2015/2016
15. Kooperationsvereinbarung mit Nachbargemeinden – Kinderbetreuung unter 2,5 Jahre

Herr Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### **zu 1: Protokoll**

Das Protokoll vom 14.12.2015 wurde am 21.12.2015 allen Gemeinderäten per E-Mail zugestellt. Da keine Einwendungen erhoben werden, ist das Protokoll genehmigt.

### **zu 2: Angelobung einer Gemeinderätin**

Frau Andrea Gotthart, hat mit Ende 2015 ihre Tätigkeit als Gemeinderätin zurückgelegt.

Sie war Gemeinderätin von 02.05.1997 bis 31.12.2015.

Seitens der SPÖ wurde Frau Sarah Oberauer, Gladiolengasse 9, 3385 Markersdorf-Haindorf, als Nachfolgerin nominiert.

Frau Sarah Oberauer wird vom Bürgermeister zur Gemeinderätin angelobt.

### **zu 3: Neubesetzung der Ausschüsse**

*Antrag:*

Frau GR Sarah Oberauer wird bei folgenden Ausschüssen nachbesetzt:

#### **Gemeinderatsausschuss für Soziales und Finanzen**

<b>VP Markersdorf-Haindorf</b>	<b>Bürgerliste Schulz</b>	<b>SPÖ Markersdorf-Haindorf</b>
Vizebgm. Gerlinde Birgmayr	GGR Ing. Manfred Ratzinger	GR Sarah Oberauer
GGR Johannes Kern	GR Ing. Maria Resch	
GR Reinhard Hammerschmid		
GR Mag. Christoph Reiter		
GR Thomas Brunner		

## Gemeinderatsausschuss für Kanal und Wasser

VP Markersdorf-Haindorf	Bürgerliste Schulz	SPÖ Markersdorf-Haindorf
Vizebgm. Gerlinde Birgmayr	GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky	GR Sarah Oberauer
GGR Werner Herbst	GR Alois Heimberger	
GGR Thomas Dür		
GR Siegfried Keiblinger		
GR Hubert Mayer		

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen*  
*Abstimmungsergebnis: Einstimmig*

### **zu 4: Ehrungen**

Am 08. Jänner 2016 wurde von der Freiwilligen Feuerwehr Haindorf ein neues Kommando gewählt.

Zum Kommandanten wurde Herr Christian Lechner und zum Kommandanten-Stellvertreter wurde Herr Jürgen Schinnerl gewählt.

Herr Ernst Reisinger ist nach 28-jähriger Tätigkeit als Feuerwehrkommandant nicht mehr zur Wiederwahl angetreten.

Aufgrund seiner außerordentlichen Verdienste für die Freiwillige Feuerwehr Haindorf wurde Herr Ernst Reisinger von der Mitgliederversammlung einstimmig zum Ehrenkommandanten ernannt.

Seit März 1975 ist Herr Ernst Reisinger Mitglied der FF Haindorf.

Am 15. Mai 1988 wurde er zum Kommandanten gewählt.

Seit 2001 ist er Unterabschnittskommandant des Unterabschnittes 1.

### **Auszeichnungen:**

1993 Verdienstzeichen 3. Klasse des NÖLFVB

2009 Verdienstzeichen 2. Klasse des NÖLFVB

2015 Verdienstmedaille 3. Klasse des NÖLFVB

2015 Ehrung für 40jährige Tätigkeit im Feuerwehrwesen

Am 29. Jänner 2016 wurde von der Freiwilligen Feuerwehr Markersdorf/Markt ein neues Kommando gewählt.

Zum Kommandanten wurde Herr Rene Pilsner und zum Kommandanten-Stellvertreter wurde Herr Manuel Steinwendtner gewählt.

Herr Franz Schinnerl ist nach 15-jähriger Tätigkeit als Feuerwehrkommandant nicht mehr zur Wiederwahl angetreten.

Aufgrund seiner außerordentlichen Verdienste für die Freiwillige Feuerwehr Markersdorf/Markt wurde Herr Franz Schinnerl von der Mitgliederversammlung einstimmig zum Ehrenoberbrandinspektor ernannt.

Seit 23.09.1976 ist Herr Franz Schinnerl Mitglied der FF Markersdorf/Markt.

Vom 19.01.1998 bis 19.01.2001 war er Kommandant Stellvertreter.

Am 19.01.2001 wurde er zum Kommandanten gewählt.

### **Beförderungen:**

19.01.1998 Brandinspektor

19.01.2001 Oberbrandinspektor

### Auszeichnungen:

1987 Verdienstzeichen 3. Klasse des NÖLFVB

2002 25 Jahre Feuerwehr- und Rettungswesenauszeichnung

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.09.2015 hat der Gemeinderat eine Verordnung betreffend Ehrungen und die Verleihung von Ehrenzeichen durch die Gemeinde beschlossen.

Aufgrund dessen möge der Gemeinderat schließen:

#### *Antrag:*

- Herrn Ernst Reisinger wird der Ehrenring verliehen.
- Herrn Franz Schinnerl wird das goldene Gemeindewappen verliehen.

Mit der Herstellung der Ehrenzeichen wird die Fa. Edwin Surin jun., Kremser Gasse 19/1/4, 3100 St. Pölten, beauftragt (Kosten Ehrenring ca. € 1.100,00 – € 1.300,00, Gemeindewappen € 160,00 – € 200,00).

Die Verleihung der Ehrenzeichen soll im Zuge der Florianifeier am 07.05.2016 in Markersdorf erfolgen.

Verbuchung: 1/062-403

Bedeckung: ordentlicher Haushalt

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

### **zu 5: Zinsanpassung Darlehen Nr. 466097918 - Kindergartenneubau**

Herr Bürgermeister erklärt, dass bei Darlehen Nr. 466097918 für den Kindergartenneubau der HYPO NÖ Gruppe Bank AG die Zinsbindung per 17.03.2016 endet:

Zinsberechnung bis 17.03.2016 – 6-M-Euribor + 0,37 %-Punkte.

Der offene Saldo per 31.12.2015 beträgt € 46.665,22 – Darlehensablauf 01.06.2017.

Die Zinsanpassung ist am 01.06. und 01.12.

Seitens der HYPO NÖ Bank AG wurde folgendes Angebot abgegeben:

Zinsberechnung bis Laufzeitende 01.06.2017 – 6-M-Euribor + 0,94% (mit negativen Euribor) p.a., halbjährlich, dekursiv, kal/360

#### *Antrag:*

Der Gemeinderat möge die Zinsanpassung für das Darlehen Kindergartenneubau – Konto Nr. 466097918 – bei der HYPO NOE Gruppe Bank AG beschliessen und den Nachtrag zum Kreditvertrag unterfertigen.

Die Zinsberechnung erfolgt ab 17.03.2016 mit einem Aufschlag auf den 6-M-Euribor + 0,94% (mit negativen Euribor) p.a., halbjährlich, dekursiv, kal/360 für die Restlaufzeit bis 01.06.2017. Die Zinsanpassung erfolgt am 01.06. und 01.12.

Verbuchung: 1/240-650

Bedeckung: ordentlicher Haushalt

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

### **zu: 6: Umschuldungen Darlehen**

#### **a) Konto Nr. 466112607 – Kanalbau Div. Neuparzellierungen**

Herr Bürgermeister erklärt, dass bei Darlehen Nr. 466112607 für den Kanalbau Div. Neuparzellierungen bei der HYPO NÖ Gruppe Bank AG die Zinsbindung per 17.03.2016 endet:

Zinsberechnung bis 17.03.2016 – 6-M-Euribor + 0,37 %-Punkte.

Der offene Saldo per 31.12.2015 beträgt € 42.844,98 – Darlehensablauf 30.06.2028.

Die Zinsanpassung ist am 30.06. und 31.12.

Herr Bürgermeister erklärt, dass Angebote eingeholt wurden und stellt diese vor:

	Zinsvereinbarung 2 Jahre	Zinsvereinbarung 3 Jahre	Zinsvereinbarung 5 Jahre	gesamte Laufzeit
Sparkasse	kein Angebot	0,75%	0,84%	kein Angebot
Erste Bank	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	<b>0,72%</b>
Hypo NÖ	0,94% (mit negativen Euribor)	kein Angebot	0,83%	0,97%
Bank Austria	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	0,99%
Bawag	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
Raiffeisenbank Prinzersdorf	kein Angebot	1,09%	1,19%	kein Angebot

Bei allen Angeboten werden die negativen Euribor Zinsen nicht weitergegeben. Ausnahme Hypo mit 0,94% für 2 Jahre

Das Darlehen für den Kanalbeau Div. Neuparzellierungen soll von der HYPO NOE Gruppe Bank AG zur Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG umgeschuldet werden.

**Antrag:**

Das Darlehen Konto Nr. 466112607 für den Kanalbau Div. Neuparzellierungen mit einer aushaftenden Summe in Höhe von € 42.844,98 wird per 17.03.2016 von der HYPO NOE Gruppe Bank AG zur Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG umgeschuldet. Die Zinsberechnung erfolgt ab 18.03.2016 mit einem Aufschlag auf den 6-M-Euribor + 0,72% p.a., halbjährlich, dekursiv, ACT/360 für die Restlaufzeit bis 30.06.2028. Die Zinsanpassung erfolgt am 17.03. und 17.09.

**Beschluss:** *Der Antrag wird angenommen*

**Abstimmungsergebnis:** *Einstimmig*

**Unterfertigung:** *Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer, Vizebgm. Gerlinde Birgmayr  
GR Armin Häusler, GR Claus-Jürgen Umgeher*

**b) Konto Nr. 466112801 – Wasserleitungsbau Tiefbehälter**

Herr Bürgermeister erklärt, dass bei Darlehen Nr. 466112801 für den Wasserleitungsbau Tiefbehälter bei der HYPO NÖ Gruppe Bank AG die Zinsbindung per 17.03.2016 endet: Zinsberechnung bis 17.03.2016 – 6-M-Euribor + 0,37 %-Punkte. Der offene Saldo per 31.12.2015 beträgt € 336.825,19 – Darlehensablauf 31.12.2028. Die Zinsanpassung ist am 30.06. und 31.12.

Herr Bürgermeister erklärt, dass Angebote eingeholt wurden und stellt diese vor:

	Zinsvereinbarung 2 Jahre	Zinsvereinbarung 3 Jahre	Zinsvereinbarung 5 Jahre	gesamte Laufzeit
Sparkasse	kein Angebot	0,75%	0,84%	kein Angebot
Erste Bank	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	<b>0,72%</b>
Hypo NÖ	0,94% (mit negativen Euribor)	kein Angebot	0,83%	0,97%
Bank Austria	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	0,99%
Bawag	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
Raiffeisenbank Prinzersdorf	kein Angebot	1,09%	1,19%	kein Angebot

Bei allen Angeboten werden die negativen Euribor Zinsen nicht weitergegeben. Ausnahme Hypo mit 0,94% für 2 Jahre

Das Darlehen für den Wasserleitungsbau Tiefbehälter soll von der HYPO NOE Gruppe Bank AG zur Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG umgeschuldet werden.

**Antrag:**

Das Darlehen Konto Nr. 466112801 für den Wasserleitungsbau Tiefbehälter mit einer aushaftenden Summe in Höhe von € 336.825,19 wird per 17.03.2016 von der HYPO NOE Gruppe Bank AG zur Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG umgeschuldet. Die Zinsberechnung erfolgt ab 18.03.2016 mit einem Aufschlag auf den 6-M-Euribor + 0,72% p.a., halbjährlich, dekursiv, ACT/360 für die Restlaufzeit bis 31.12.2028. Die Zinsanpassung erfolgt am 17.03. und 17.09.

**Beschluss:** *Der Antrag wird angenommen*

**Abstimmungsergebnis:** *Einstimmig*

**Unterfertigung:** *Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer, Vizebgm. Gerlinde Birgmayr  
GR Armin Häusler, GR Claus-Jürgen Umgeher*

**c) Konto Nr. 466212601 – Wasserleitungsbau Poppendorf-Wultendorf**

Herr Bürgermeister erklärt, dass bei Darlehen Nr. 466212601 für den Wasserleitungsbau Poppendorf-Wultendorf bei der HYPO NÖ Gruppe Bank AG die Zinsbindung per 17.03.2016 endet:

Zinsberechnung bis 17.03.2016 – 6-M-Euribor + 0,37 %-Punkte.

Der offene Saldo per 31.12.2015 beträgt € 646.647,57 – Darlehensablauf 17.03.2032.

Die Zinsanpassung ist am 17.03. und 17.09.

Herr Bürgermeister erklärt, dass Angebote eingeholt wurden und stellt diese vor:

	Zinsvereinbarung 2 Jahre	Zinsvereinbarung 3 Jahre	Zinsvereinbarung 5 Jahre	gesamte Laufzeit
Sparkasse	kein Angebot	0,75%	0,84%	kein Angebot
Erste Bank	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	0,83%
Hypo NÖ	0,94% (mit negativen Euribor)	kein Angebot	kein Angebot	0,97%
Bank Austria	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	0,99%
Bawag	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
Raiffeisenbank Prinzersdorf	kein Angebot	1,09%	1,19%	kein Angebot

Bei allen Angeboten werden die negativen Euribor Zinsen nicht weitergegeben. Ausnahme Hypo mit 0,94% Aufschlag für 2 Jahre

Das Darlehen für den Wasserleitungsbau Poppendorf-Wultendorf soll von der HYPO NOE Gruppe Bank AG zur Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG umgeschuldet werden.

**Antrag:**

Das Darlehen Konto Nr. 466212601 für den Wasserleitungsbau Poppendorf-Wultendorf mit einer aushaftenden Summe in Höhe von € 646.647,57 wird per 17.03.2016 von der HYPO NOE Gruppe Bank AG zur Sparkasse Niederösterreich Mitte AG umgeschuldet.

Die Zinsberechnung erfolgt ab 18.03.2016 mit einem Aufschlag auf den 6-M-Euribor + 0,75% p.a., halbjährlich, dekursiv, ACT/360 bis 30.06.2019. Frühestens mit Wirkung diesem Termin ist die Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG berechtigt, eine neue allenfalls wieder zeitlich befristete Marge anzubieten. Solange keine neue Marge im Sinne dieser Bestimmung vereinbart ist, gilt die bis dahin vereinbarte Marge weiter. Die Zinsanpassung erfolgt am 17.03. und 17.09.

**Beschluss:** *Der Antrag wird angenommen*

**Abstimmungsergebnis:** *Einstimmig*

**Unterfertigung:** *Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer, Vizebgm. Gerlinde Birgmayr  
GR Armin Häusler, GR Claus-Jürgen Umgeher*

#### d) Konto Nr. 466212504 – Kanalbau Poppendorf-Wultendorf

Herr Bürgermeister erklärt, dass bei Darlehen Nr. 466212601 für den Kanalbau Poppendorf-Wultendorf bei der HYPO NÖ Gruppe Bank AG die Zinsbindung per 17.03.2016 endet: Zinsberechnung bis 17.03.2016 – 6-M-Euribor + 0,37 %-Punkte.  
Der offene Saldo per 31.12.2015 beträgt € 664.556,11 – Darlehensablauf 17.03.2032.  
Die Zinsanpassung ist am 17.03. und 17.09.

Herr Bürgermeister erklärt, dass Angebote eingeholt wurden und stellt diese vor:

	Zinsvereinbarung 2 Jahre	Zinsvereinbarung 3 Jahre	Zinsvereinbarung 5 Jahre	gesamte Laufzeit
Sparkasse	kein Angebot	0,75%	0,84%	kein Angebot
Erste Bank	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	0,83%
Hypo NÖ	0,94% (mit negativen Euribor)	kein Angebot	kein Angebot	0,97%
Bank Austria	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	0,99%
Bawag	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
Raiffeisenbank Prinzersdorf	kein Angebot	1,09%	1,19%	kein Angebot

Bei allen Angeboten werden die negativen Euribor Zinsen nicht weitergegeben. Ausnahme Hypo mit 0,94% Aufschlag für 2 Jahre

Das Darlehen für den Kanalbau Poppendorf-Wultendorf soll von der HYPO NOE Gruppe Bank AG zur Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG umgeschuldet werden.

Antrag:

Das Darlehen Konto Nr. 466212504 für den Kanalbau Poppendorf-Wultendorf mit einer aushaftenden Summe in Höhe von € 664.556,11 wird per 17.03.2016 von der HYPO NOE Gruppe Bank AG zur Sparkasse Niederösterreich Mitte AG umgeschuldet.

Die Zinsberechnung erfolgt ab 18.03.2016 mit einem Aufschlag auf den 6-M-Euribor + 0,75% p.a., halbjährlich, dekursiv, ACT/360 bis 30.06.2019. Frühestens mit Wirkung diesem Termin ist die Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG berechtigt, eine neue allenfalls wieder zeitlich befristete Marge anzubieten. Solange keine neue Marge im Sinne dieser Bestimmung vereinbart ist, gilt die bis dahin vereinbarte Marge weiter. Die Zinsanpassung erfolgt am 17.03. und 17.09.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

Unterfertigung: *Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer, Vizebgm. Gerlinde Birgmayr  
GR Armin Häusler, GR Claus-Jürgen Umgeher*

#### **zu 7: Kaufvertrag – Ing. Stephan und Barbara Teufl, Marktplatz 8, 3385 Markersdorf**

In der Gemeinderatssitzung 05/2015 vom 09.11.2015 wurde unter TOP 5 festgehalten, dass mit den Planungsarbeiten für den Parkplatz und die Zufahrtsstraße zum Grundstück Nr. 174, KG Markersdorf, begonnen und eine entsprechende Grundteilung durchgeführt wird, die auch die Schaffung eines eigenen Grundstückes für die Garagen und die neuen Parkplätze bzw. die öffentliche Verkehrsfläche berücksichtigt. Die beiden südlichen Teilflächen sollen zum Preis von € 55,--/m<sup>2</sup> an die Grundnachbarn verkauft werden.

Herr Bürgermeister stellt den Teilungsplan G.Z. 10554-2015 erstellt von Dipl. Ing. Paul Thurner, Schillerplatz 3, 3100 St. Pölten vor – **Anhang A**.

Herr Bürgermeister stellt weiters den Entwurf des Kaufvertrages zwischen der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Herrn Ing. Stephan und Frau Barbara Teufl, Marktstraße 8, 3385 Markersdorf-Haindorf, Trennstück 2 der Parzelle Nr. 192/56, KG Markersdorf, vor.  
Protokoll Gemeinderatssitzung 01/2016

Es soll ein Teilstück im Ausmaß von 71 m<sup>2</sup> verkauft werden. Als Kaufpreis wurden € 55,--/m<sup>2</sup> vereinbart – **Anhang B**.

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge den vorgestellten Kaufvertrag zwischen der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Herrn Ing. Stephan und Frau Barbara Teufl, Marktstraße 8, 3385 Markersdorf-Haindorf beschließen.

Der Kaufpreis beträgt € 3.905,-- (71 m<sup>2</sup> x € 55,--).

Verbuchung: 6/840+0011

*Beschluss:* Der Antrag wird angenommen

*Abstimmungsergebnis:* Einstimmig

### **zu 8: Kaufvertrag – Mag. Friedrich und Bettina Ofenauer, Eibengasse 15, 3385 Markersdorf**

Herr Bürgermeister verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.  
Frau Vizebürgermeister übernimmt den Vorsitz.

In der Gemeinderatssitzung 05/2015 vom 09.11.2015 wurde unter TOP 5 festgehalten, dass mit den Planungsarbeiten für den Parkplatz und die Zufahrtsstraße zum Grundstück Nr. 174, KG Markersdorf, begonnen und eine entsprechende Grundteilung durchgeführt wird, die auch die Schaffung eines eigenen Grundstückes für die Garagen und die neuen Parkplätze bzw. die öffentliche Verkehrsfläche berücksichtigt. Die beiden südlichen Teilflächen sollen zum Preis von € 55,--/m<sup>2</sup> an die Grundnachbarn verkauft werden.

Frau Vizebürgermeister stellt den Teilungsplan G.Z. 10554-2015 erstellt von Dipl. Ing. Paul Thurner, Schillerplatz 3, 3100 St. Pölten vor – **Anhang C**.

Frau Vizebürgermeister stellt weiters den Entwurf des Kaufvertrages zwischen der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Herrn Mag. Friedrich und Frau Bettina Ofenauer, Eibengasse 15, 3385 Markersdorf-Haindorf, Trennstück 3 der Parzelle Nr. 192/56, KG Markersdorf, vor.

Es soll ein Teilstück im Ausmaß von 79 m<sup>2</sup> verkauft werden. Als Kaufpreis wurden € 55,--/m<sup>2</sup> vereinbart – **Anhang D**.

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge den vorgestellten Kaufvertrag zwischen der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Herrn Mag. Friedrich und Frau Bettina Ofenauer, Eibengasse 15, 3385 Markersdorf-Haindorf beschließen.

Der Kaufpreis beträgt € 4.345,-- (79 m<sup>2</sup> x € 55,--).

Verbuchung: 6/840+0011

*Beschluss:* Der Antrag wird angenommen

*Abstimmungsergebnis:* Einstimmig

Herr Bürgermeister übernimmt wieder den Vorsitz.

### **zu 9: Pachtvertrag – Gerlinde Birgmayr, 3385 Wultendorf 2**

Frau Vizebürgermeister verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

In der Gemeinderatssitzung 03/2015 vom 15.06.2015, TOP 5b, hat die Marktgemeinde die Grundstücke 27/4, 27/5, 27/6 und 27/7, KG Wultendorf, von Frau Gerlinde Birgmayr, Wultendorf 2, 3385 Markersdorf-Haindorf, angekauft. Damit das Grundstück bis zur Umsetzung von Projekten bewirtschaftet wird, soll dieses verpachtet werden. Frau Gerlinde Birgmayr würde das Grundstück pachten und bewirtschaften.



Herr Bürgermeister stellt den Pachtvertrag vor – **Anhang E.**

Das Grundstück 27/4, KG Wultendorf, hat ein Ausmaß von 8.332 m<sup>2</sup>. Der Pachtzins beträgt jährlich € 375,- und ist erstmals am 01.11.2016 fällig. Der Pachtvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und beginnt am 01.03.2016.

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge den vorgestellten Pachtvertrag betreffend Grundstück 27/4, KG Wultendorf, zwischen der Marktgemeinde und Frau Gerlinde Birgmayr, 3385 Wultendorf 2, beschließen.

Verbuchung: 2/840+824

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

Frau Vizebürgermeister nimmt wieder an der Sitzung teil.

### **zu 10: Vergabe Straßenbeleuchtung**

Aufgrund der technischen Erneuerungen ist es möglich mittels LED-Lampen Strom einzusparen und eine verbesserte Beleuchtung zu erreichen. Es soll daher die Straßenbeleuchtung in der KG Markersdorf weiter auf LED umgerüstet werden.

Zur Angebotslegung wurden folgende Firmen eingeladen:

Fa. Brosenbauer-Grünbichler GmbH, Wiener Straße 27, 3385 Prinzersdorf

Fa. Robert Hauer, Dorfplatz 4, 3382 Mauer/Loosdorf

Herr GGR Thomas Dür stellt die Angebote vor.

Es wurden 48 Stück Leuchtköpfe „Cora-LED 17,5 W inkl. Umrüstungsmaterial und Montage angeboten welche bereits in anderen Straßenzügen der KG Markersdorf montiert wurden.

Weiters wurden 5 Stück technische Leuchten „Italo 1“ für den Bahnhofsbereich angeboten.

Fa. Brosenbauer-Grünbichler GmbH

Die Gesamtkosten betragen € 35.519,30 exkl. MWSt. bzw. € 42.623,16 inkl. MWSt.

Fa. Hauer, Dorfplatz 4, 3382 Loosdorf

Die Gesamtkosten betragen € 39.647,20 exkl. MWSt. bzw. € 47.647,20 inkl. MWSt.

Der Gemeinderatsausschuss für Infrastruktur und Umwelt hat in seiner Sitzung am 10.02.2016 den Beschluss gefasst, dass die Fa. Brosenbauer-Grünbichler GmbH, Wiener Straße 27, 3385 Prinzersdorf, mit der Lieferung und Montage beauftragt werden soll.

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge die Fa. Brosenbauer-Grünbichler GmbH, Wiener Straße 27, 3385 Prinzersdorf, mit der Lieferung und Montage laut Angebot vom 04.02.2016 beauftragt. Die Kosten betragen € 35.519,30 exkl. MWSt. bzw. € 42.623,16 inkl. MWSt.

Verbuchung: 5/612-050

Bedeckung: Zuführungen und Bedarfszuweisungen

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

### **zu 11: Altstoffsammelzentrum**

Herr Bürgermeister erklärt, dass am 09.12.2015 durch die Bezirkshautmannschaft St. Pölten eine abfallrechtliche Überprüfung aufgrund einer Anzeige betreffend Altstoffsammelzentrum stattgefunden hat.

Mit den Nachbargemeinden Hafnerbach und St. Margarethen a.d.S. haben Verhandlungen über eine Kooperation im Bereich der Übernahme von Altstoffen stattgefunden. Vorgesehen wäre, dass die Marktgemeinde Hafnerbach den Gemeindebürgern aus Markersdorf, Poppendorf, Wultendorf, Nenndorf und Mitterau die Anlieferung der ASZ-Fractionen ermöglicht und die Gemeinde St. Margarethen a.d.S. den Gemeindebürgern aus Haindorf, Winkel, Knetzersdorf, Mannersdorf und Mitterndorf. Der Grünschnitt (Mulde des GVU) und der Strauchschnitt können wie bisher entsorgt werden.

Diesbezüglich wurden Vereinbarungen mit beiden Gemeinden ausgearbeitet, welche durch Herrn Bürgermeister vorgestellt werden – **Anhang F**.

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge die Vereinbarungen zwischen der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und der Marktgemeinde Hafnerbach und der Gemeinde St. Margarethen a.d.S. über die Kooperation im Bereich der Übernahme von Altstoffen beschließen und unterfertigen.

*Beschluss:* *Der Antrag wird angenommen*

*Abstimmungsergebnis:* *Einstimmig*

### **zu 12: Gemeindewohnungen**

Wie in der Gemeindevorstandssitzung 06/2015 vom 07.12.2015 unter TOP 6, vereinbart, wurden die beiden freien Wohnungen Marktplatz 3/1 und 3/3 befristet auf 3 Jahre zur Vermietung angeboten. Weiters ist eine Kautionshöhe von 3 Monatsmieten zu hinterlegen.

Für die Wohnung Marktplatz 3/1 wurden 2 Bewerbungen abgegeben:

Herr Sorin-Ioan Muntean, Jahnstraße 17/4, 3100 St. Pölten

Herr Zsolt Wildanger, Liszt Ferenc Straße 3, 7695 Öfalu

Für die Wohnung Marktplatz 3/3 wurde 1 Bewerbung abgegeben:

Herr Jürgen Lackner, Am Anger 1/1, 3385 Markersdorf, bewirbt sich für die Gemeindewohnung Marktplatz ober der Sparkasse zu folgenden Bedingungen:

Anmiete der Wohnung spätestens ab 1. April 2016

Monatsmiete € 400,00 exkl. Betriebskosten

Keine Ablöse für das Inventar, dieses würde ich als Bittleihe verwenden, sodass keine Kosten für den Vermieter (Gemeinde) entstehen

Kautionshöhe 3 Monatsmieten (€ 1.200,00)

Miete befristet auf mindestens 3 Jahre

Kostenlose Mitbenutzung eines Kellerabteiles

Kostenlose Mitbenutzung Garage

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge in seiner nächsten Sitzung folgenden Beschluss fassen:

Die Wohnung Marktplatz 3/1 mit einem Ausmaß von 35 m<sup>2</sup> wird um € 180,00 inkl. MWSt. und exkl. Betriebskosten samt Kellerabteil befristet auf 3 Jahre an Herrn Zsolt Wildanger, Liszt Ferenc Straße 3, 7695 Öfalu spätestens ab 01.04.2016 vermietet. Eine Kautionshöhe von 3 Monatsmieten ist zu hinterlegen.

Die Wohnung Marktplatz 3/3 mit einem Ausmaß von 77 m<sup>2</sup> wird um € 400,00 inkl. MWSt. und exkl. Betriebskosten samt Kellerabteil und Garage befristet auf 3 Jahre an Herrn Jürgen Lackner, Am Anger 1/1, 3385 Markersdorf, ab spätestens 01.04.2016 vermietet. Eine Kautionshöhe von 3 Monatsmieten ist zu hinterlegen.

*Beschluss:* *Der Antrag wird angenommen*

*Abstimmungsergebnis: Einstimmig*

### **zu 13: Sozialfonds – Bestellung des Arbeitskreises**

Laut Vergaberichtlinien des Sozialfonds der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf entscheidet über die Auszahlung von Mitteln bis zu einer Höhe von € 200,00 der Sozialombudsmann Dr. Walter Feninger.

Wird diese Grenze überschritten, so ist für die Entscheidung ein Arbeitskreis zuständig, der aus je 1 Vertretern der Ortschaften Markersdorf, Mitterau, Poppendorf und Haindorf besteht. Diese Vertreter werden über Vorschlag des Sozialombudsmannes vom Gemeinderat für die Dauer der Gemeinderatsperiode bestellt.

Der Arbeitskreis besteht aus folgenden Personen welche auch in der Vorperiode tätig waren:

Elisabeth Kern, Schulgraben 7, 3385 Markersdorf

Johann Hörhan, 3385 Poppendorf 37

Dr. Ernst Auer, 3384 Haindorf 28

Ingeborg Tscherny, 3385 Mitterau 32

Herr Dr. Walter Feninger hat mitgeteilt, dass die Arbeitskreismitglieder für eine weitere Periode zur Verfügung stehen.

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge

Frau Elisabeth Kern, Schulgraben 7, 3385 Markersdorf

Herrn Johann Hörhan, 3385 Poppendorf 37

Herrn Dr. Ernst Auer, 3384 Haindorf 28

Frau Ingeborg Tscherny, 3385 Mitterau 32

in den Arbeitskreis des Sozialfonds für die Dauer der Gemeinderatsperiode bestellen.

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen*

*Abstimmungsergebnis: Einstimmig*

### **zu 14: Stadtgemeinde Wieselburg – Verpflichtungserklärung zur Leistung des Kopfquotenbeitrages für die Musikschule Wieselburg für das Schuljahr 2015/2016**

Die Musikschule Wieselburg hat eine Verpflichtungserklärung zur Leistung des Kopfquotenbeitrages für das Schuljahr 2015/2016 übermittelt. Die Musikschule wird von Franziska Riegler, 3384 Haindorf 30, in den Fach Querflöte, besucht.

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass die Verpflichtungserklärung nicht unterfertigt wird und kein Kopfquotenbeitrag geleistet wird, da in der Musikschule Prinzersdorf dieses Fach ebenfalls angeboten wird.

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen*

*Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen für den Antrag*

*2 Stimmen gegen den Antrag*

*(GR Mag. Christoph Reiter, GR Thomas Brunner)*

*1 Stimmenenthaltung*

*(GR Alois Heimberger)*

### **zu 15: Kooperationsvereinbarung mit Nachbargemeinden – Kinderbetreuung unter 2,5 Jahre**

Da in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf keine Kinderbetreuung für Kinder unter 2,5 Jahren angeboten wird, besteht die Möglichkeit Kooperationsvereinbarungen mit Nachbargemeinden abzuschließen. Die Gemeinde muss sich jedoch verpflichten einen Gemeindeganteil monatlich für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung für Kinder unter 2,5 Jahren zu leisten.

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf erklärt sich bereit, für das Kind Florian Fajtl, 3385 Poppendorf 47, den Gemeindeanteil von € 60,00/Monat für den Besuch des WIFKI in Ober Grafendorf, bis es 2,5 Jahre alt ist, zu übernehmen.

Verbuchung: 1/439-7681

Bedeckung: ordentlicher Haushalt

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

---

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt

abgeändert

nicht genehmigt

Bürgermeister:



Schriftführer:



Gemeinderäte:



**VERMESSUNG**  
**Dipl.Ing. Paul Thurner**  
 vm. Kanzlei Dipl.Ing. Gerd Mahowsky  
 Staatlich geprüfter und beideter  
 Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen

ANHANG - A



Schillerplatz 3  
 A-3100 St.Pölten

Tel.: 02742/357 372-0  
 Fax: 02742/357 372-24

<http://www.zt-thurner.at>  
[vermessung@zt-thurner.at](mailto:vermessung@zt-thurner.at)

Kat. Gem.: Markersdorf

K.G. Nr.: 19518

Ger. Bez.: St. Pölten

Blatt Nr.: 6934-07/1,-07/2

Land Niederösterreich

# TEILUNGSPLAN


Die gegenständliche Teilung liegt im Bauland und ist nach §10 NÖBO anzeigepflichtig.  
 Es wird beurkundet, daß dieser Plan die Voraussetzungen nach §10 Abs.2 NÖBO erfüllt.



**G.Z. 10554-2015**

**St. Pölten, am 18. Dezember 2015**

Auf Grund der vom Bundesministerium für Wirtschaft u. Arbeit am 14. November 2006, BMWA-91.514/0815-I/3/2006, erteilten Befugnis wurde die Vermessung zur Verfassung dieses Planes am 02.12.2015 abgeschlossen.

ELEKTRONISCHE BEURKUNDUNGSSIGNATUR		
Signalwert	L18+2Lq/GPocgBHryS/sjtdsEbQsJEAQEPReP7+isayx+7P0zxjFajEQHTT7gBXEdf11WylkEo1eu0Mmp5Q==	
staatlich befugter und beideter  Ziviltechniker	Signator	Dipl.-Ing. Paul Thurner Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen Kanzleisitz: St. Pölten
	Signatordatum	UTC 2015-12-21T15:02:35
	Zertifizierungs- dienst	CN=a-sign-Premium-Sig-02,OU=a-sign-Premium-Sig-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Da- tenverkehr GmbH,C=AT
	Seriennummer	982612
	Algorithmus	<a href="http://www.w3.org/2001/04/xmldsig-more#ecdsa-sha256">http://www.w3.org/2001/04/xmldsig-more#ecdsa-sha256</a>
Hinweis:	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Dokumentenformat:	ISO 19005-1:2005 PDF/A-1b

# GEGENÜBERSTELLUNG

KG: Markersdorf (19518)

GZ: 10554-15

Seite: 1

Stand vor der Vermessung					Trennst. Zähl.	Abfall		Zuwachs		Stand nach der Vermessung			
Gst.Nr.	EZ	Ben	Fläche	Eigentümer		zu Gst.Nr.	Fläche	aus Gst.Nr.	Fläche	Gst.Nr.	Ben	Fläche	Eigentümer
174	64	Ges.	o	14 15	Fischelmayr Elfriede 1/2					gelöscht			
		BF1	T	2 75	Fischelmayr Franz 1/2	1	o	174/4	5 97				
		GT1	T	11 40		4	o	174/3	8 18				
						4	o			174	8 18	174/3	Ges. o
										174/4	Ges. o	6 68	Il. Vertrag
					1	o		174	5 97				
					2	o		192/56	71				
178/6 G	575	Ges.	o	7 55	Mag. Ofenauer Friedrich 1/2					178/6 G	Ges. Ro	8 34	Mag. Ofenauer Friedrich 1/2
		BF1	T	2 23	Ofenauer Bettina 1/2	3	o		192/56	79	BF1 T	2 23	Ofenauer Bettina 1/2
		GT1	T	5 32									
192/56	84	Ges.	o	28 89	Marktgemeinde Markersdorf-					192/56	Ges. Ro	27 39	Marktgemeinde Markersdorf-
		BF1	T	4 57	Haindorf (Öffentliches Gut) 1/1	2	o	174/4	71		BF1 T	4 57	Haindorf (Öffentliches Gut) 1/1
		GT1	T	24 32		3	o	178/6	79				
				50 59	Gesamtsumme			15 65				50 59	

# Naturaufnahme 1:250

KG.: Markersdorf (19 518)



**VERMESSUNG**  
Dipl.-Ing. Paul Thurner  
vm. Kanzlei Dipl.-Ing. Gerd Mahowsky

Staatlich geprüfter und beauftragter  
Ingenieurkonsultant für Vermessungswesen

Schillenplatz 3  
A-3100 St. Pölten  
Tel.: 02742/357 372-0  
Fax: 02742/357 372-24  
<http://www.zt-buerner.at>  
vermessung@zt-buerner.at

GZ. 10554-2015

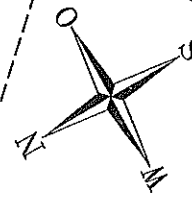
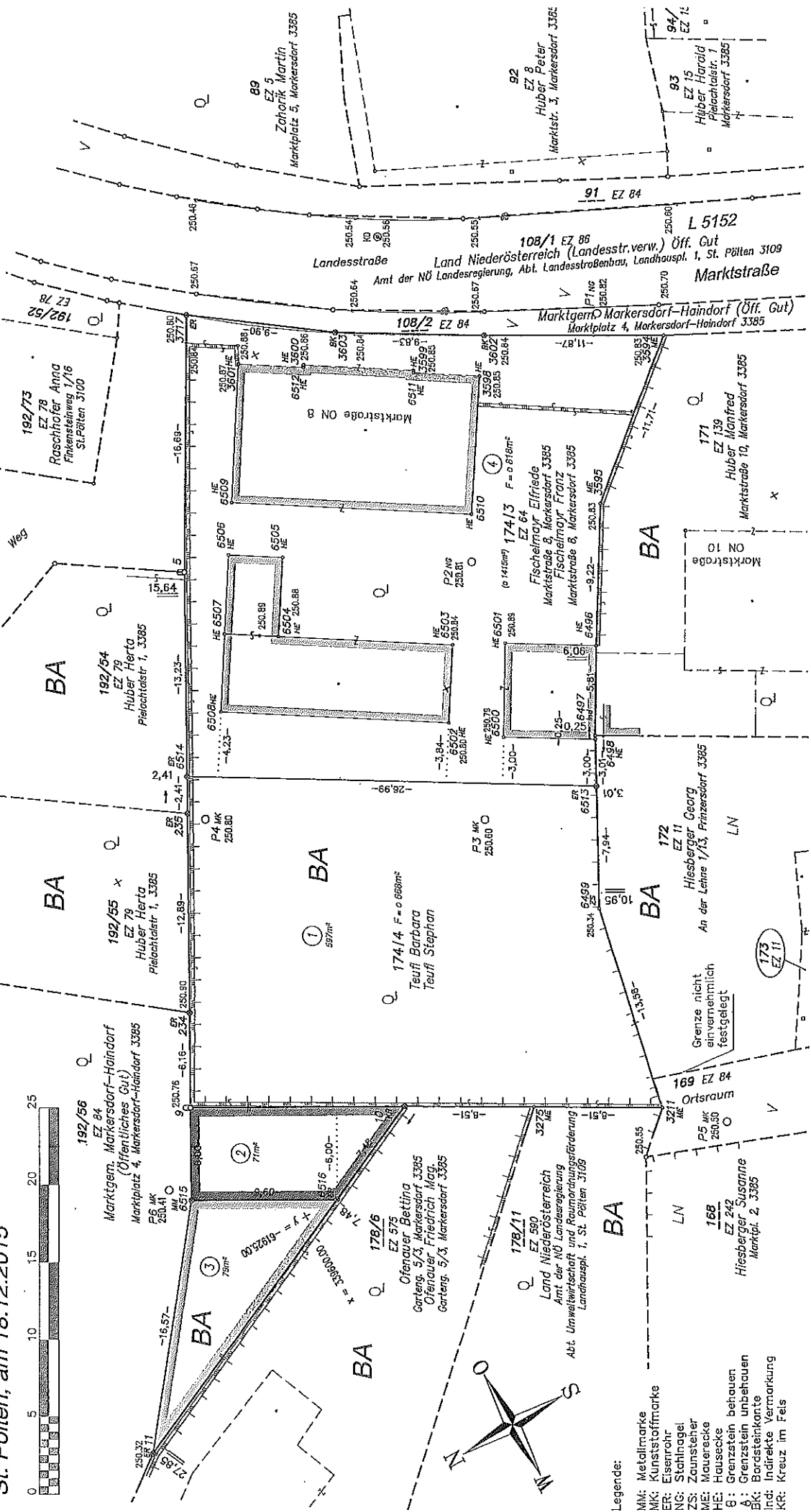
St. Pölten, am 18.12.2015



**Netzübersicht**  
(nicht maßstäblich)

○ 19518-3761  
○ Messbereich  
○ 19518-3661  
○ 19518-41G1  
○ 19518-39G1

amtl. Festpunkt 19518-39G1 mit der Höhe 250,80m über Adria (APOS).



- Legende:**
- MM: Metallmarke
  - MK: Kunststoffmarke
  - ER: Eisennrohr
  - NG: Stahlnagel
  - ZS: Zaunsteher
  - ME: Mauerecke
  - HE: Hausecke
  - G: Grenzstein behauen
  - BK: Grenzstein unbehauen
  - Ind: Indirekte Vermarkung
  - KR: Kreuz im Fels

Entwurf vom 1.2.2016

## KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. **Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf (Öffentliches Gut)**,  
Marktplatz 4, 3385 Markersdorf-Haindorf,  
- im Folgenden verkaufende Partei genannt - einerseits

sowie

2. **Ing. Stephan Teufl**, geb. 26.05.1983,  
Marktstraße 8, 3385 Markersdorf-Haindorf,
3. **Barbara Teufl**, geb. 26.09.1983,  
ebenda,  
- im Folgenden kaufende Partei genannt – einerseits

wie folgt:

### I.

1.1. Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf (Öffentliches Gut) (BLNR 1), ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 84 Katastralgemeinde 19518 Markersdorf (Bezirksgericht St. Pölten), bei der unter anderem das Grundstück 192/56 Baufl. (10), Gärten (10), mit einem Flächenausmaß von 2.889 m<sup>2</sup> laut Grundbuchstand vorgetragen ist.

1.2. Das Grundstück ist grundbücherlich nicht belastet.

1.3. Die kaufende Partei ist in Kenntnis darüber, dass folgende Widmung für das Kaufgrundstück vorliegt: Bauland- Agrar.

1.4. Auf Grund des Teilungsplans des Dipl.-Ing. Paul Thurner, staatlich geprüfter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen vom 18.12.2015, G.Z. 10554-2015, wird das Grundstück 192/56 so geteilt, dass unter anderem das Trennstück 2 im Flächenausmaß von 71 m<sup>2</sup> entsteht. Dieses Trennstück ist Gegenstand des Kaufvertrages.



## II.

Die verkaufende Partei verkauft und übergibt und die kaufende Partei kauft und übernimmt die sich auf Grund des zu Punkt I.1.5. angeführten Teilungsplans ergebende Trennstück 2 Katastralgemeinde 19518 Markersdorf nach den folgenden Bestimmungen dieses Vertrages.

## III.

3.1. Die Vertragsteile vereinbaren einen Kaufpreis von € 55/m<sup>2</sup>, insgesamt sohin

**€ 3.905,-**  
(Euro dreitausendneuhundertfünf)

3.2. Dieser Betrag wird bei Vertragsabschluss bei der Vertragserrichterin Nusterer & Mayer Rechtsanwälte OG, 3100 St. Pölten, treuhändig erlegt, und ist nach Einverleibung des lastenfreien Eigentumsrechtes der kaufenden Partei abzüglich Immobilienertragsteuer zur Zahlung an die verkaufende Partei fällig. Die Anderkontozinsen ab Erlag gebühren der verkaufenden Partei.

3.3. Die verkaufende Partei erklärt gegenüber der kaufenden Partei, nicht zur Umsatzsteuerpflicht zu optieren und verzichtet demgemäß die kaufende Partei darauf, von der verkaufenden Partei die Ausstellung einer Rechnung mit Umsatzsteuer zu begehren.

## IV.

4.1. Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes in den physischen Besitz der kaufenden Partei erfolgt mit Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrages; dies mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die verkaufende Partei den Kaufgegenstand besessen und benutzt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

4.2. Mit diesem Tag gehen Gefahr und Zufall, Nutzungen und Lasten auf die kaufende Partei über.

4.3. Die kaufende Partei ist in Kenntnis der Bestimmungen der §§ 69 ff VersVG betreffend die Veräußerung der versicherten Sache.

4.4. Die verkaufende Partei verpflichtet sich nach Erlag des Kaufpreises zur Zustimmung des Grundeigentümers gegenüber der Baubehörde nach § 18 Abs. 1 Ziff. 1 lit. a NÖ-BO für den Fall, dass die kaufende Partei nach Rechtswirksamkeit, aber noch vor grundbücherlicher Durchführung des Vertrages einen Antrag auf Baubewilligung stellt.

## V.

5.1. Der Kaufgegenstand ist der kaufenden Partei bekannt. Die verkaufende Partei übernimmt den Kaufgegenstand insbesondere mit den rechtlichen Festlegungen, die sich aus dem Inhalt des Flächenwidmungsplanes sowie des Bebauungsplanes ergeben. Die verkaufende Partei übernimmt im Allgemeinen keine Gewähr für eine bestimmte Eignung oder Eigenschaft/Ausmaß des Kaufgegenstandes.

5.2. Die kaufende Partei ist insbesondere in Kenntnis, dass für das Kaufgrundstück noch sämtliche Anliegerleistungen, wie insbesondere Anschließungsabgabe, Kanaleinmündungsabgabe, Wasseranschlussgebühr etc. zu erbringen sind und übernimmt sämtliche Verpflichtungen dieser Art (bzw. wird diese aus künftigen Vorschreibungsanlässen übernehmen). Die verkaufende Partei ist sohin lediglich verpflichtet, der kaufenden Partei ein nicht aufgeschlossenes Kaufgrundstück zu übergeben.

5.3. Im Übrigen ist der Kaufgegenstand frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten, insbesondere Bestandrechten und Rechten Dritter jeglicher Art sowie frei von sämtlichen Umweltlasten (Ablagerungen/Kontaminierungen), unter der Verpflichtung der verkaufenden Partei, diesbezüglich die kaufende Partei schad- und klaglos zu halten, an diese zu übergeben. Das Grundstück ist nicht als Verdachtsfläche ausgewiesen und nicht im Altlastenkataster verzeichnet.

5.4. Die verkaufende Partei sagt ferner ausdrücklich zu, dass ihr hinsichtlich des Kaufobjektes keinerlei eingeleiteten verwaltungsbehördlichen Verfahren oder bescheidmäßig bereits verfügbaren öffentlich-rechtlichen Beschränkungen oder Belastungen bekannt sind oder sogar bereits vorliegen; ebensowenig angekündigte oder bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten.

## VI.

6.1. Den Vertragsparteien ist der wahre Wert des Kaufgegenstandes bekannt. Sie haben den Kaufpreis in Kenntnis dieses Wertes vereinbart.

6.2. Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf ist eine im Inland gelegene Gebietskörperschaft.

6.3. Die Kosten, Gebühren und Abgaben für die Errichtung dieses Vertrages und dessen Durchführung im Grundbuch, insbesondere Grunderwerbsteuer sowie Eintragungsgebühr, trägt die kaufende Partei. Diese hat die zur Deckung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr erforderlichen Beträge bei Vertragsabschluss bei der Vertragserrichterin treuhändig mit dem unwiderruflichen Auftrag der Abdeckung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr zu erlegen. Die verkaufende Partei erteilt der Vertragserrichterin unter einem unwiderruflichen Auftrag, die Immobilienertragsteuer zu berechnen und aus dem Treuhandverlag an das Finanzamt abzuführen. Die Kosten hierfür trägt die verkaufende Partei.

6.4. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die die kaufende Partei erhält. Die verkaufende Partei erhält eine unbeglaubigte Vertragsabschrift.

## VII.

7.1. Sämtliche Vertragsparteien beauftragen die Vertragserrichterin Nusterer & Mayer Rechtsanwälte OG gemeinsam mit der Verbücherung dieses Kaufvertrages.

7.2. Zum Zweck der Erfüllung dieses Auftrages verpflichten sich die Vertragsparteien, sowohl diesen Kaufvertrag als auch alle für dessen grundbücherliche Durchführung notwendigen Urkunden bei der Urkundenverfasserin unverzüglich zu

erlegen sowie auch sämtliche noch notwendigen Erklärungen abzugeben oder Anträge zu stellen.

7.3. Dieser Auftrag kann nur von sämtlichen Vertragsparteien gemeinsam dann widerrufen werden, wenn der Treuhänder auch von allfälligen Dritten gleichzeitig aus allen übernommenen Treuhandhaftungen entlassen wird.

#### VIII.

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf (Öffentliches Gut) (BLNR. 1) erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages sowie des Teilungsplanes des Dipl.-Ing. Paul Thurner, 18.12.2015, das Trennstück 2 im Flächenausmaß von 71 m<sup>2</sup> lastenfrei vom Gutsbestand der ihr gehörenden Liegenschaft EZ 84 Katastralgemeinde 19518 Markersdorf abgeschrieben, und dem Gutbestand der der Barbara Teufl, geb. 26.09.1983, und dem Ing. Stephan Teufl, geb. 26.05.1983, je zur Hälfte gehörenden Liegenschaft der neueröffneten EZ in der Katastralgemeinde 19518 Markersdorf, unter Einbeziehung in das Grundstück 174/4 zugeschrieben wird.

#### IX.

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit

- der rechtskräftigen Erteilung der Genehmigungen der Gemeinderatssitzung
- der Zustimmung des Landes NÖ
- der Erteilung sämtlicher Genehmigungen für die grundbücherliche Durchführung des zu Punkt I.1.5. angeführten Teilungsplans.



**VERMESSUNG**  
**Dipl.Ing. Paul Thurner**  
 vm. Kanzlei Dipl.Ing. Gerd Mahowsky  
 Staatlich geprüfter und beedeter  
 Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen



Schillerplatz 3  
 A-3100 St.Pölten

Tel.: 02742/357 372-0  
 Fax: 02742/357 372-24

<http://www.zt-thurner.at>  
[vermessung@zt-thurner.at](mailto:vermessung@zt-thurner.at)

Kat. Gem.: Markersdorf

K.G. Nr.: 19518

Ger. Bez.: St. Pölten

Blatt Nr.: 6934-07/1,-07/2

Land Niederösterreich

# TEILUNGSPLAN


Die gegenständliche Teilung liegt im Bauland und ist nach §10 NÖBO anzeigepflichtig.  
 Es wird beurkundet, daß dieser Plan die Voraussetzungen nach §10 Abs.2 NÖBO erfüllt.



**G.Z. 10554-2015**

**St. Pölten, am 18. Dezember 2015**

Auf Grund der vom Bundesministerium für Wirtschaft u. Arbeit am 14. November 2006, BMWA-91.514/0815-1/3/2006, erteilten Befugnis wurde die Vermessung zur Verfassung dieses Planes am 02.12.2015 abgeschlossen.

ELEKTRONISCHE BEURKUNDUNGSSIGNATUR		
Signaturwert	LI9+2Lq/GPocgBHYrYs/sjfrdsEbQSQJEAQEPReP7+Isayx+7P0zxfFa/EQhTf7gBXEdf11 WyyfKEo1eu0Mmp5Q=	
staatlich befugter und beedeter    Ziviltechniker	Signator	
	Dipl.-Ing. Paul Thurner	
	Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen	
	Kanzleisitz: St. Pölten	
	Signaturdatum	UTC 2015-12-21T15:02:35
	Zertifizierungs- dienst	CN=a-sign-Premium-Sig-02,OU=a-sign-Premium-Sig-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Da- tenverkehr GmbH,C=AT
Seriennummer	982612	
Algorithmus	<a href="http://www.w3.org/2001/04/xmldsig-more#ecdsa-sha256">http://www.w3.org/2001/04/xmldsig-more#ecdsa-sha256</a>	
Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer.v1.1.0	
Hinweis:	Dokumentenformat: ISO 19005-1:2005 PDF/A-1b	

# GEGENÜBERSTELLUNG

KG: Markersdorf (19518)

**GZ: 10554-15**

Seite: 1

Stand vor der Vermessung					Trennst. Bsp.	Abfall		Zuwachs		Stand nach der Vermessung				
Gst.Nr.	EZ	Ben	Fläche	Eigentümer		zu Gst.Nr.	Fläche	aus Gst.Nr.	Fläche	Gst.Nr.	Ben	Fläche	Eigentümer	
174	64	Ges.	o	14 15	Fischelmayr Elfriede 1/2	1	o			gelöscht				
				2 75	Fischelmayr Franz 1/2									
				11 40										
		4	o	174/4	5 97									
		GT1	T			4	o	174/3	8 18					
						4	o			174/3	Ges.	o	8 18	Fischelmayr Elfriede 1/2
										BF1	T	2 75	Fischelmayr Franz 1/2	
								174	8 18	174/4	Ges.	o	6 68	lt. Vertrag
						1	o		174					
						2	o		192/56	71				
178/6 G	575	Ges.	o	7 55	Mag. Ofenauer Friedrich 1/2	3	o			178/6 G	Ges.	Ro	8 34	Mag. Ofenauer Friedrich 1/2
				2 23	Ofenauer Bettina 1/2									
				5 32										
		BF1	T			3	o		192/56	79	BF1	T	2 23	Ofenauer Bettina 1/2
		GT1	T											
192/56	84	Ges.	o	28 89	Marktgemeinde Markersdorf-	2	o	174/4	71	192/56	Ges.	Ro	27 39	Marktgemeinde Markersdorf-
				4 57	Haindorf (Öffentliches Gut) 1/1									
				24 32										
		BF1	T			3	o	178/6	79		BF1	T	4 57	Haindorf (Öffentliches Gut) 1/1
		GT1	T											
				50 59	Gesamtsumme			15 65				50 59		

# Naturaufnahme 1:250

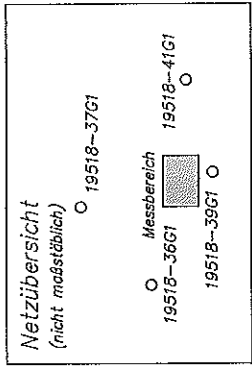
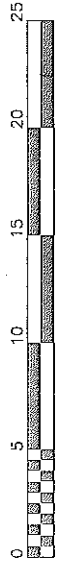
KG.: Markersdorf (19 518)



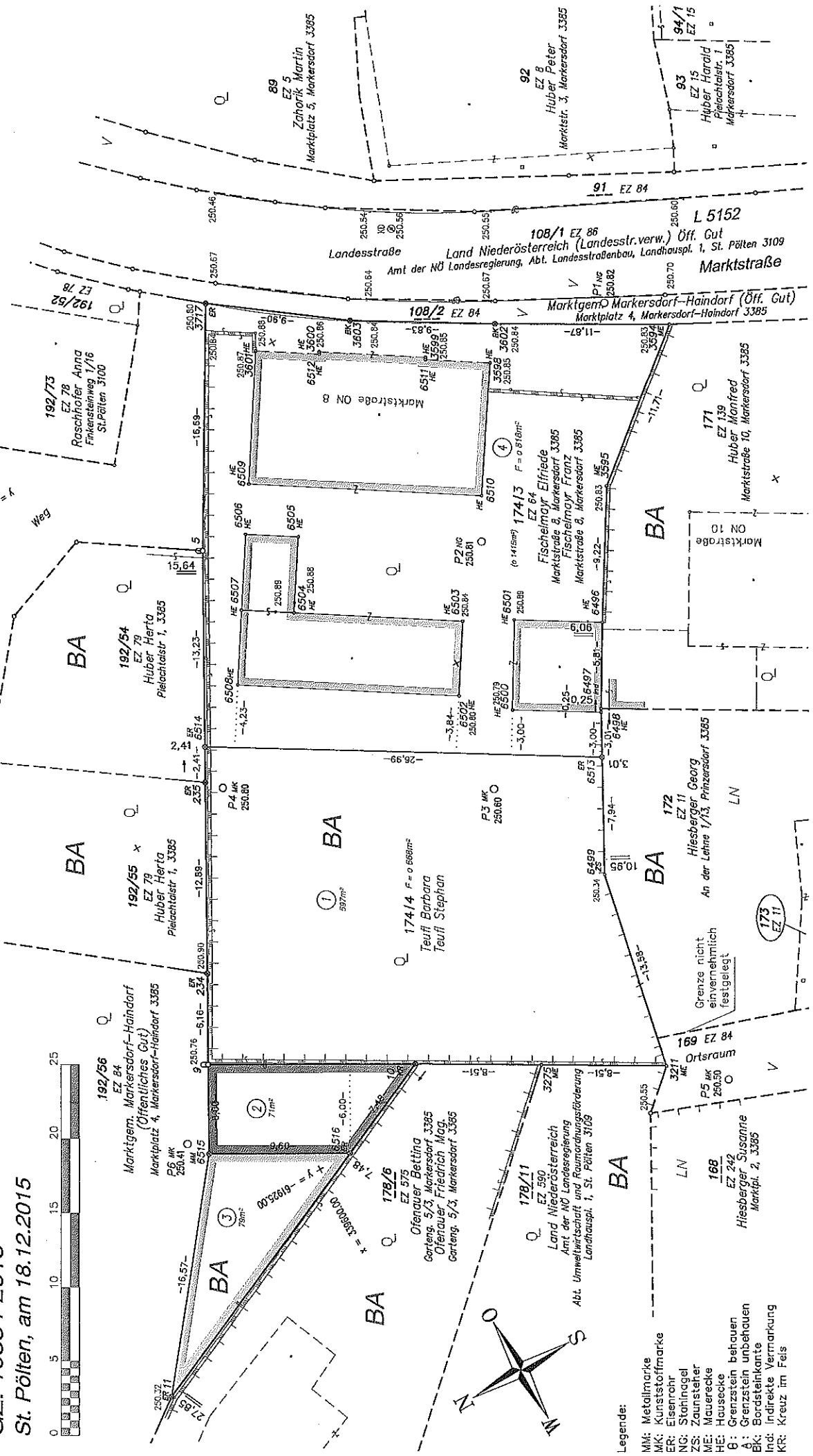
**VERMESSUNG**  
Dipl.-Ing. Paul Thurner  
vm. Kanzlei Dipl.-Ing. Gerd Mahowsky  
Staatlich geprüfter und beizetler  
Ingenieurkonsultant für Vermessungswesen

Schillenplatz 3  
A-3100 St. Pölten  
Tel.: 02742/357 372-0  
Fax: 02742/357 372-24  
<http://www.zt-thurner.at>  
[vermessung@zt-thurner.at](mailto:vermessung@zt-thurner.at)

**GZ. 10554-2015**  
**St. Pölten, am 18.12.2015**



amtl. Festpunkt 19518-39G1 mit der Höhe 250,80m über Adria (APOS).



- Legende:**
- MM: Metallmarke
  - MK: Kunststoffmarke
  - ER: Eisenrohr
  - NG: Stahnnagel
  - ZS: Zauasteher
  - ME: Mauerecke
  - HE: Hausecke
  - B: Grenzstein behauen
  - A: Grenzstein unbehauen
  - Bk: Bordsteinkante
  - Id: indirekte Vermarkung
  - KR: Kreuz im Fels

Entwurf vom 1.2.2016

## KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. **Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf (Öffentliches Gut)**,  
Marktplatz 4, 3385 Markersdorf-Haindorf,  
- im Folgenden verkaufende Partei genannt - einerseits

sowie

2. **Mag. Friedrich Ofenauer**, geb. 09.01.1973,  
Eibengasse 15, 3385 Markersdorf-Haindorf,
3. **Bettina Ofenauer**, geb. 14.04.1970,  
ebenda,  
- im Folgenden kaufende Partei genannt - einerseits

wie folgt:

### I.

1.1. Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf (Öffentliches Gut) (BLNR 1), ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 84 Katastralgemeinde 19518 Markersdorf (Bezirksgericht St. Pölten), bei der unter anderem das Grundstück 192/56 Baufl. (10), Gärten (10), mit einem Flächenausmaß von 2.889 m<sup>2</sup> laut Grundbuchstand eingetragen ist.

1.2. Das Grundstück ist grundbücherlich nicht belastet.

1.3. Die kaufende Partei ist in Kenntnis darüber, dass folgende Widmung für das Kaufgrundstück vorliegt: Bauland- Agrar.

1.4. Auf Grund des Teilungsplans des Dipl.-Ing. Paul Thurner, staatlich geprüfter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen vom 18.12.2015, G.Z. 10554-2015, wird das Grundstück 192/56 so geteilt, dass unter anderem das Trennstück 3 im Flächenausmaß von 79 m<sup>2</sup> entsteht. Dieses Trenngrundstück ist Gegenstand des Kaufvertrages und wird lastenfrei vom Gutbestand der Liegenschaft EZ 84 EZ 19518 Markersdorf abgeschrieben und dem Gutbestand der Liegenschaft EZ 575 Katastralgemeinde Markersdorf (Eigentümer Mag. Friedrich Ofenauer, geb. 09.01.1973, und Bettina Ofenauer, geb. 14.04.1970) zugeschrieben.

## II.

Die verkaufende Partei verkauft und übergibt und die kaufende Partei kauft und übernimmt die sich auf Grund des zu Punkt I.1.3. angeführten Teilungsplans ergebende Trennstück 3 Katastralgemeinde 19518 Markersdorf nach den folgenden Bestimmungen dieses Vertrages.

## III.

3.1. Die Vertragsteile vereinbaren einen Kaufpreis von € 55,--/m<sup>2</sup>, insgesamt sohin

**€ 4.345,--**

(Euro viertausenddreihundertfünfundvierzig)

3.2. Dieser Betrag wird bei Vertragsabschluss bei der Vertragserrichterin Nusterer & Mayer Rechtsanwälte OG, 3100 St. Pölten, treuhändig erlegt, und ist nach Einverleibung des lastenfreien Eigentumsrechtes der kaufenden Partei abzüglich Immobilienertragsteuer zur Zahlung an die verkaufende Partei fällig. Die Anderkontozinsen ab Erlag gebühren der verkaufenden Partei.

3.3. Die verkaufende Partei erklärt gegenüber der kaufenden Partei, nicht zur Umsatzsteuerpflicht zu optieren und verzichtet demgemäß die kaufende Partei darauf, von der verkaufenden Partei die Ausstellung einer Rechnung mit Umsatzsteuer zu begehren.

## IV.

4.1. Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes in den physischen Besitz der kaufenden Partei erfolgt mit Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrages; dies mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die verkaufende Partei den Kaufgegenstand besessen und benutzt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

4.2. Mit diesem Tag gehen Gefahr und Zufall, Nutzungen und Lasten auf die kaufende Partei über.

4.3. Die kaufende Partei ist in Kenntnis der Bestimmungen der §§ 69 ff VersVG betreffend die Veräußerung der versicherten Sache.

4.4. Die verkaufende Partei verpflichtet sich nach Erlag des Kaufpreises zur Zustimmung des Grundeigentümers gegenüber der Baubehörde nach § 18 Abs. 1 Ziff. 1 lit. a NÖ-BO für den Fall, dass die kaufende Partei nach Rechtswirksamkeit, aber noch vor grundbücherlicher Durchführung des Vertrages einen Antrag auf Baubewilligung stellt.

## V.

5.1. Der Kaufgegenstand ist der kaufenden Partei bekannt. Die verkaufende Partei übernimmt den Kaufgegenstand insbesondere mit den rechtlichen Festlegungen, die sich aus dem Inhalt des Flächenwidmungsplanes sowie des Bebauungsplanes ergeben. Die verkaufende Partei übernimmt im Allgemeinen keine Gewähr für eine bestimmte Eignung oder Eigenschaft/Ausmaß des Kaufgegenstandes.



5.2. Die kaufende Partei ist insbesondere in Kenntnis, dass für das Kaufgrundstück noch sämtliche Anliegerleistungen, wie insbesondere Anschließungsabgabe, Kanaleinmündungsabgabe, Wasseranschlussgebühr etc. zu erbringen sind und übernimmt sämtliche Verpflichtungen dieser Art (bzw. wird diese aus künftigen Verschreibungsanlässen übernehmen). Die verkaufende Partei ist sohin lediglich verpflichtet, der kaufenden Partei ein nicht aufgeschlossenes Kaufgrundstück zu übergeben.

5.3. Im Übrigen ist der Kaufgegenstand frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten, insbesondere Bestandrechten und Rechten Dritter jeglicher Art sowie frei von sämtlichen Umweltlasten (Ablagerungen/Kontaminierungen), unter der Verpflichtung der verkaufenden Partei, diesbezüglich die kaufende Partei schad- und klaglos zu halten, an diese zu übergeben. Das Grundstück ist nicht als Verdachtsfläche ausgewiesen und nicht im Altlastenkataster verzeichnet.

5.4. Die verkaufende Partei sagt ferner ausdrücklich zu, dass ihr hinsichtlich des Kaufobjektes keinerlei eingeleiteten verwaltungsbehördlichen Verfahren oder beschneidmässig bereits verfügbaren öffentlich-rechtlichen Beschränkungen oder Belastungen bekannt sind oder sogar bereits vorliegen; ebensowenig angekündigte oder bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten.

## VI.

6.1. Den Vertragsparteien ist der wahre Wert des Kaufgegenstandes bekannt. Sie haben den Kaufpreis in Kenntnis dieses Wertes vereinbart.

6.2. Die kaufende Partei erklärt an Eides Statt, dass sie österreichische Staatsbürger und Deviseninländer sind.

6.3. Die Kosten, Gebühren und Abgaben für die Errichtung dieses Vertrages und dessen Durchführung im Grundbuch, insbesondere Grunderwerbsteuer sowie Eintragungsgebühr, trägt die kaufende Partei. Diese hat die zur Deckung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr erforderlichen Beträge bei Vertragsabschluss bei der Vertragserrichterin treuhändig mit dem unwiderruflichen Auftrag der Abdeckung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr zu erlegen. Die verkaufende Partei erteilt der Vertragserrichterin unter einem unwiderruflichen Auftrag, die Immobilienertragsteuer zu berechnen und aus dem Treuhänderlag an das Finanzamt abzuführen. Die Kosten hierfür trägt die verkaufende Partei.

6.4. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die die kaufende Partei erhält. Die verkaufende Partei erhält eine unbeglaubigte Vertragsabschrift.

## VII.

7.1. Sämtliche Vertragsparteien beauftragen die Vertragserrichterin Nusterer & Mayer Rechtsanwälte OG gemeinsam mit der Verbücherung dieses Kaufvertrages.

7.2. Zum Zweck der Erfüllung dieses Auftrages verpflichten sich die Vertragsparteien, sowohl diesen Kaufvertrag als auch alle für dessen grundbücherliche Durchführung notwendigen Urkunden bei der Urkundenverfasserin unverzüglich zu

erlegen sowie auch sämtliche noch notwendigen Erklärungen abzugeben oder Anträge zu stellen.

7.3. Dieser Auftrag kann nur von sämtlichen Vertragsparteien gemeinsam dann widerrufen werden, wenn der Treuhänder auch von allfälligen Dritten gleichzeitig aus allen übernommenen Treuhandhaftungen entlassen wird.

#### VIII.

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf (Öffentliches Gut) (BLNR. 1) erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages sowie des Teilungsplanes des Dipl.-Ing. Paul Thurner, 18.12.2015, das Trennstück 3 im Flächenausmaß von 79 m<sup>2</sup> lastenfrei vom Gutsbestand der ihr gehörenden Liegenschaft EZ 84 Katastralgemeinde 19518 Markersdorf abgeschrieben, und der dem Mag. Friedrich Ofenauer, geb. 09.01.1973, (BLNR. 1) und der Bettina Ofenauer, geb. 14.04.1970, (BLNR. 2) je zur Hälfte gehörenden Liegenschaft EZ 575 unter Einbeziehung in das Grundstück 178/6 zugeschrieben wird.

#### IX.

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit

- der rechtskräftigen Erteilung der Genehmigungen der Gemeinderatssitzung
- der Zustimmung des Landes NÖ
- der Erteilung sämtlicher Genehmigungen für die grundbücherliche Durchführung des zu Punkt I.1.3. angeführten Teilungsplans.

Gebührenseltberechnung am: .....  
 Gebühren: €.....  
 an das Finanzamt für Gebühren und  
 Verkehrsteuer entrichtet: .....

Gebühren- und meldepflichtig!

Unterschrift des Verpächters: .....

## PACHTVERTRAG (Einzelne landwirtschaftliche Grundstücke)

**Verpächter:** Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf  
(Vor- u. Zuname, Geburtsdatum)

(Anschrift, Beruf) Marktplatz 4, 3385 Markersdorf-Haindorf

**Pächter:** Gerlinde Birgmayr, geb. 10.09.1961  
(Vor- u. Zuname, Geburtsdatum)

(Anschrift, Beruf) Wultendorf 2, 3385 Markersdorf-Haindorf

### I.

Zwischen den oben angeführten Vertragsparteien wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

1. Verpachtet werden folgende Grundstücke im unverbürgten Ausmaß lt. Katasterstand:

Katastral gemeinde	Bezeichnung und Lage	Nutzungsart *)	EZ	Gst. Nr.	Größe		
					ha	ar	m <sup>2</sup>
19631 Wultendorf	---	Ackerland		27/4	00	83	32
<b>Summe</b>					<b>00</b>	<b>83</b>	<b>32</b>

2. Festgehalten wird, dass die unter Punkt 1 angeführten Flächenmaße die Grundstücksgrößen lt. Grundbuchsauszug bzw. Grundbesitzbogen bzw. digitaler Katastermappe darstellen.

Verpächter und Pächter sind sich darüber einig, dass die tatsächlich in der Natur vorhandenen Grundflächen dem Pachtverhältnis zugrunde liegen. Beiden Parteien sind die Naturgrenzen bekannt.

3. Nicht mitverpachtet ist das Recht auf Gewinnung von Bruchsteinen, Kalk, Ton, Lehm, Sand und ähnlichen Bestandteilen.

### II.

Der Pachtvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und beginnt am 01.03.2016.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die gesetzlichen Kündigungstermine (31.3. bzw. 30.11.) und die gesetzliche Kündigungsfrist (6 Monate) zu gelten haben.

### III.

Der Pachtzins beträgt jährlich € 375,-- und ist erstmals am **01.11.2016** zu bezahlen.

Für die der Vertragsunterfertigung folgenden Wirtschaftsjahre ist der Pachtzins jeweils am 01.11. zu bezahlen, zuzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer.

### IV.

Die mit dem Pachtgrundstück verbundene(n) Grundsteuer(n) und Grundsteuerzuschläge trägt der Verpächter.

### V.

Dem Pächter obliegen die ordentliche Bewirtschaftung, die laufende Erhaltung und die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere der Wege, Gräben, Einfriedungen und Grenzmarkierungen auf eigene Kosten.

Die Ausbringung von Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm ist nicht gestattet.

### VI.

Eine Unterverpachtung an Dritte ist dem Pächter nur mit schriftlicher Erlaubnis des Verpächters gestattet.

### VII.

Stirbt der Pächter, so sind seine Erben und der Verpächter berechtigt, das Pachtverhältnis ohne Rücksicht auf die vereinbarte Dauer unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu den gesetzlichen Kündigungsterminen zu kündigen.

### VIII.

Die Grundstücke sind in dem Wirtschafts- und Kulturzustand zurückzustellen, der der Jahreszeit entspricht, in welcher das Ende des Pachtverhältnisses eintritt.

### IX.

Mündliche Zusatzvereinbarungen haben keine Gültigkeit.  
Die Vertragsparteien vereinbaren noch folgendes:

**X.**

Die mit dem Abschluss des Vertrages verbundenen Gebühren und Kosten trägt der Pächter zur Gänze.

**XI.**

Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Markersdorf, am

Verpächter:

Pächter:

Mag. Friedrich Ofenauer  
Bürgermeister

Gerlinde Birgmayr

# Vereinbarung

zwischen der **Marktgemeinde Hafnerbach** als Betreiberin des Altstoffsammelzentrums  
Hafnerbach und der

## **Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf**

über eine Kooperation im Bereich der Übernahme von Altstoffen

### I.

Die Marktgemeinde Hafnerbach ermöglicht den Bewohnern der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf (KGs Markersdorf, Mitterau, Wultendorf, Poppendorf, Nenndorf) die Anlieferung der ASZ-Fraktionen

Sperrmüll, Alteisen, Altholz, Bildschirmgeräte, Elektrogeräte, Fahrzeugbatterien, Gerätebatterien, Kühlgeräte, Leuchtstoffröhren

zu den Öffnungszeiten des ASZ Hafnerbach

- jeden 1. Dienstag des Monats von 16.00 - 19.00 Uhr,
- jeden 3. Dienstag des Monats von 15.00 - 17.00 Uhr.

An Feiertagen ist das ASZ geschlossen.

### II.

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf stellt als Kostenbeteiligung pro Übernahmetermin einen Bauhofmitarbeiter für die Altstoffübernahme zur Verfügung.

### III.

Die Verbringungskosten werden in der Regel vom Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung getragen. Sollten der Marktgemeinde Hafnerbach aus der Verbringung des angelieferten Materiales weitergehende Kosten entstehen, werden diese anteilmäßig an die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf weiter verrechnet. Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf beteiligt sich nach vorheriger Information an den für den Zeitraum der Kooperation erforderlichen Investitionen anteilmäßig abhängig von der Dauer der Kooperation und der Abschreibungsdauer des Bauwerks (Beitrag=Baukosten/Zeitraum der AfA x 3).

IV.

Diese Vereinbarung tritt mit 1. März 2016 in Kraft und wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen. Beide Vertragspartner können diese Vereinbarung mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Letzten eines Monats kündigen.

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde Hafnerbach

der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

am \_\_\_\_\_

am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Bgm. Mag. Stefan Gratzl

Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

GGR

GGR

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

GR

GR

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

GR

GR

# Vereinbarung

zwischen der **Gemeinde St.Margarethen/Sierning** als Betreiberin des  
Altstoffsammelzentrums St.Margarethen/Sierning und der

## **Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf**

über eine Kooperation im Bereich der Übernahme von Altstoffen

### **I.**

Die Gemeinde St.Margarethen/Sierning ermöglicht den Bewohnern der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf (KGs Haindorf, Knetzersdorf, Winkel, Mannersdorf, Mitterndorf) die Anlieferung der der ASZ-Fraktionen  
Sperrmüll, Alteisen, Altholz, Bildschirmgeräte, Elektrogeräte, Fahrzeugbatterien, Gerätebatterien, Kühlgeräte, Leuchtstoffröhren

- jeden Montag von 16.00 – 18.00 Uhr.

An Feiertagen ist das ASZ geschlossen, im Winter gelten besondere Öffnungszeiten.

### **II.**

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf beteiligt sich mit € 1.500,- zuzüglich 20% MWSt. pro Jahr an den Kosten für die Altstoffübernahme. Dieser Betrag wird bis längstens 1. April jeden Jahres auf das Konto der Gemeinde St.Margarethen/Sierning überwiesen.

### **III.**

Die Verbringungskosten werden in der Regel vom Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung getragen. Sollten der Gemeinde St.Margarethen/Sierning aus der Verbringung des angelieferten Materialies weitergehende Kosten entstehen, werden diese anteilmäßig an die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf weiter verrechnet.



IV.

Diese Vereinbarung tritt mit 1. März 2016 in Kraft und wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen. Beide Vertragspartner können diese Vereinbarung mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Letzten eines Monats kündigen.

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde St.Margarethen/Sierning

der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

am \_\_\_\_\_

am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Bgm. Franz Trischler

\_\_\_\_\_

Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer

\_\_\_\_\_

GGR

\_\_\_\_\_

GGR

\_\_\_\_\_

GR

\_\_\_\_\_

GR

\_\_\_\_\_

GR

\_\_\_\_\_

GR